



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 377/2022
Datum RR-Sitzung: 27. April 2022
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2019.FINFV.166
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2021

1. Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1.1 Genehmigung des Geschäftsberichts 2021 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2021 gemäss Art. 63 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0):

• Aufwandüberschuss	CHF	63 196 034.86
• Nettoinvestitionen	CHF	411 743 738.49
• Eigenkapital	CHF	642 965 254.09

1.2 Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

• ER Behörden	CHF	896 274.09
• ER Staatskanzlei	CHF	325 920.24
• IR Staatskanzlei	CHF	210 254.08
• ER Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	CHF	1 055 699.80
• IR Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	CHF	19 782 924.86
• IR Direktion für Inneres und Justiz	CHF	254 297.46
• IR Bildungs- und Kulturdirektion	CHF	46 935.85
• IR Bau- und Verkehrsdirektion	CHF	8 854 802.64
• IR Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	CHF	45 124.35

(vgl. Geschäftsbericht 2021, Band 2; ER = Erfolgsrechnung, IR = Investitionsrechnung)

1.3 Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2021, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

1.4 Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrages von CHF 114 568 764.08 gemäss Art. 101b Abs. 4 der KV aufgrund der hohen Belastung der Jahresrechnung 2021 durch die Ausgaben zur Bekämpfung der COVID 19-Pandemie sowie des in den nächsten Jahren stark steigenden Investitionsbedarfs.

2. Hinweis des Regierungsrates

Des Weiteren weist der Regierungsrat auf folgenden Sachverhalt hin:

- 2.1 Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 9 769 133.29 wird in der Jahresrechnung 2021 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 72 965 168.15 ausgewiesen. Mit diesem Ergebnis werden die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) nicht eingehalten.

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags 2021 anlässlich der Wintersession 2020 mit der erforderlichen Drei-Fünftel-Mehrheit einem Aufwandüberschuss von CHF 548 726 272.76 zugestimmt. Demzufolge muss der Aufwandüberschuss der Jahresrechnung 2021 nicht bereits vollständig dem Voranschlag des übernächsten Jahres (2023) belastet werden (Art. 101a Abs. 2 KV). Vielmehr kann dieser gemäss Art. 101a Abs. 3 KV innert vier Jahren abgetragen werden. Dies gilt es bei der Erarbeitung des Budgets 2023 und des Aufgaben-/Finanzplans 2024–2026 zu berücksichtigen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber